

(Fortsetzung von Seite 2)

Pflanzen ist notwendig, die Rauten werden vorsichtig aufgezogen und die Früchte ohne Bersten geöffnet. Reine Rautenpflanze abtrennen, an ihnen wachsen die nächsten Gurken. Nur gewunde, schwante Wore darf geschnitten werden, alle unbrauchbaren Stücke wie feurige, fiedige und übermäßig dicke (über 4 Zentimeter Durchmesser), weiche und saulige Gurken sind entzweihaben. Die Gurken sind, wie im Vertrag festgestellt, sortiert, sortiert und den Agenien abzuliefern.

Die oft unbrauchbar entzweihabenden Stücke nicht auf dem Markt lassen lassen. Soweit Verwertung im eigenen Gewerbe oder zur Wiederverarbeitung nicht möglich, droht man sie mit Erde, Stroh usw. vermischen, zum Kompost.

Zulieferung: Die Lieferungen an den Agenten sind am Breitbauer insgesamt bis abends 7 Uhr zu prüfen. Die Pakete und der Agent dürfen die geprüften Gurken keinesfalls über Nacht in ihren Räumen liegen lassen. Das Pflanzen von Gurken an anderen als den von der Firma vorbeschriebenen Preisen und die Abförderung solcher über Nacht oder noch länger gelagerten Gurken gilt als Nonkonformität im Sinn des Kaufvertrags aufzufordern werden, solche Gurken nicht anzunehmen. Mahnungen für die Beurteilung und Bewertung der Ware ist der Zustand und die ermittelte Menge bei Übernahme der Gurken in der Fabrik.

Erläuterungen zum Gurkenanbauvertrag

Der mit Bekanntmachung Nr. 26 der „Wirtschaftlichen Vereinigung“ verbindliche Gurkenanbauvertrag stellt einen Rahmenvertrag dar. Er ist zunächst nur für das Jahr 1934 gedacht, und die Erfahrungen, die mit ihm gemacht werden, sollen ihre Auswirkung anlässlich des Abschlusses von Rahmenverträgen für die kommenden Jahre.

Fragekasten

Obst- und Gemüsebau

Kann man Meerrettich-Siedlinge zwei Jahre ohne Nachteil in der Erde stehen lassen, ohne befürchten zu müssen, daß der Meerrettich in die Blüte schlägt? Die Siedlinge wurden im Frühjahr 1933 gelegt, könnten aber im Herbst nicht geerntet werden, weil die Wurzeln zu schwach waren, und sollten aus diesem Grund im Herbst 1934 geerntet werden. M. P. in 2.

Die Meerrettich-Siedlinge, welche im Frühjahr 1933 ausgelegt wurden, aber im Herbst 1933 nicht geerntet werden sind, können nicht im Boden bleiben, sie werden nach allen Seiten dieses Jahr auslöschen und den Boden mit Ausläufern durchziehen. Diese Siedlinge von 1933 (Finger genannt) müssen jetzt ausgraben werden; es handelt sich in diesem Fall um kleine Meerrettiche. Diese ausgegrabenen Siedlinge müssen sauber abgeputzt, d. h. alle Triebe bis auf einen entfernt und der eine mit einem Lappen abgerieben werden. Es ist möglich, daß diese noch einmal neuwachsen werden; die damals die hauptsächliche Sorte war. Rich. Hiensch.

Welche Erfahrungen sind mit den neuen Kreuzen, Hybriden gemacht worden? Wie wird die Kultur am zweckmäßigsten gehandhabt und wie steht es mit der Rentabilität? P. H. in 2.

Beim Anzüchten brauchen Sie folgendes: Das Land wird first mit Stallmist, Kult und Phosphatkalk gedüngt und dann auf Holz (gewöhnliche Seite) - Böschung - geplättet. Zum Setzen der Pflanzen dient ein langes Pfahlholz von 50-60 cm Länge. Die Reihenbreite beträgt 40-50, der Abstand der Pflanze in den Reihen 25-30 cm. Beim Pflanzen kommt das Endstück nach oben. Die Siedlinge werden leicht in die Hügelbette gestellt und angezüchtet. Weitere Behandlung siehe im Gemüsebauhandbuch. Kindshoven, Bamberg.

Gibt es eine der Schattenmorelle ähnliche Sorte, die jedoch immun ist gegen Monilia, fest, im Krautleib, aber die gleiche Fruchtbarkeit wie die Schattenmorelle aufweist? B. in 2.

Ein ständig vollwertiger Ertrag für die Schattenmorelle ist eine sogenannte „Stäffler-Schatten“, welche ich in einem Privatgarten in großer Zahl entdeckte. Sie ist immun gegen jede Kirchenkrankheit und vollkommen frei von Moniliaseptose. Die Tragfähigkeit beträgt 90-95 % der einer gefundenen Schattenmorelle. Die Farbe ist schwarzbraun; Horn, Erdbeere und Reiszeit sind wie bei der Schattenmorelle. Der Geschmack ist etwas süßer. Als Frucht ist sie der Schattenmorelle zum Vergleich ähnlich. Der Wuchs ist der einer „Doppelten Rattie“, nur gedrungen und dässiger.

Auch die „Doppelte Rattie“ ist ein Ertrag für die Schattenmorelle. Die Tragfähigkeit ist jedes Jahr gleichmäßig, beträgt aber nur 50-80 % der einer Schattenmorelle. Die Reiszeit liegt etwas drei bis vier Wochen früher. Eine wunderbare, halbavane Einmachdelikte, welche z. B. am Hamburger Markt infolge der frühen Reiszeit als „frühe“ Schattenmorelle beträchtlich höher im Preis steht. Seidige ist, wie vorgenannt, vollkommen frei von jedem Krankheitsbefall. Gesunde 10jährige Bäume zeugen von der Festigkeit genannter Sorten. M. L.

Man kann sich bei der Schattenmorelle auch dadurch helfen, daß man sie sehr stark zurückzuschneiden und das abgetragene Holz jedes Jahr wieder entfernt. Junges, einfältiges Holz darf man nur ver-

Wachs-Stangenbohnen-Neuhell Schillergold

bringt Massenerträge, sehr lange, tieffelder Schoten von besserer Qualität. Meine Neuhell ist sehr gesund und widerstandsfähig, so daß ich von Schillergold im vorigen Jahr Stangenbohnen ungünstiges Sommer dennoch eine Rekordreise erzielte. Erich Noack.

1 kg 2,- RM. 5 kg 9,- RM. 25 kg 37,50 RM.
Weiterer Bohnensoort, welcher eingesetzte Eltern-Sammelzucht: Stangenbohnen

Phänomen 1 kg 3,20 5 kg 13,- RM
Riesenrisselschlagschwert 1 kg 3,60 5 kg 14,- RM
Meisterstück ohne Faden 1 kg 4,- 5 kg 15,50 RM
Riesenprunkbohne Tip Top, ertragreichste weiße Riesenprunkbohne 1 kg 2,- 5 kg 8,- RM
Anträge von 10 RM an packungs- und portofrei.

Samenzüchter Karl Hild, Marbach a. Neckar

finden. Es ist durchaus möglich, daß innerhalb der einzelnen Anbaugebiete durch die zuständigen Vertretungen ein Ausbau dieses Vertrags entsprechend den örtlichen Verhältnissen erfolgt, doch dürfen keinesfalls Vereinbarungen getroffen werden, die gegen die in dem Rahmenvertrag festgelegten grundlegenden Bestimmungen verstoßen. Insbesondere sind die Preisfeststellungen des Rahmenvertrags allgemeinverbindlich.

Im Gurkenanbauvertrag für 1934 ist erstmalig verfügt worden, einen Preisausgleich in der Richtung festzulegen, daß gewisse Preisverschiebungen je nach dem Ausfall der Ernte eintreten können. In dieser Linie gilt für die gesamte Vertragsabwicklung die für Normalernte vorgeschriebene Preis. Für diese Normalernte sind bestimmte Grenzen vorgegeben, innerhalb welcher der Ertrag schwanken kann, ohne daß der Preis eine Änderung erfußt. Die Preisfeststellungen bei Minder- oder Überernte sind hier nach zu verstehen, daß beispielsweise bei einem festgestellten Minderertrag nicht sofort der in dem Vertrag angegebene höchste Preis Geltung erlangt, sondern daß je nach dem Umfang der Minderernte eine Preiderhöhung eintrete, nur bei einer ausgesprochenen Überernte - wie sie zum Teil im vergangenen Jahr in einzelnen Anbaugebieten auch tatsächlich zu verzeichnen war - würde der im Vertrag angegebene höchste Preis in Frage kommen. Dieser Preis ist also der überhaupt mögliche höchste Preis bei einer ausgesprochenen Minderernte, während andererseits der festgelegte Preis bei einer Überernte den überhaupt möglichen niedrigste Preis ist, der nur dann wirklich wird, wenn eine ausgesprochene Schärfenteile vorliegt. Nun übt also über werden auch bei einer Überernte je nach den Ernteaussichten entsprechende

Abschläge von den Preisen für eine Normalernte vorgenommen.

Die Feststellungen, wie weit eine Über- oder Minderernte vorliegt, sind dabei auf Grund der Unterlagen, die von den Vertretern der Pflanz- und der Firmen beigebracht werden, zu treffen, wobei letzten Endes der Landesbauernführer auf Grund der Unterlagen die Entscheidung zu fällen hätte, falls eine Einigung in den beteiligten Kreisen nicht erreicht wird. Dadurch ist zweifelsohne gesichert, daß die Interessen beider Seiten durchaus gewahrt werden.

Im übrigen ist sowohl wie möglich der Grund, der vertretenen, wie weit eine Über- oder Minderernte vorliegt, sind dabei auf Grund der Unterlagen, die von den Vertretern der Pflanz- und der Firmen beigebracht werden, so weit nicht eine Einigung zwischen den Anbauern und den Firmen möglich ist. Es bedeutet dies nicht, daß eine einseitige Entscheidung gefällt wird und es bleibt immer, sofern von einer Seite diese Entscheidung nicht anerkannt werden kann, die Möglichkeit gegeben, den Streitfall dem Landesbauernführer vorzulegen. In jedem Fall soll der Landesbauernführer zunächst zur Entscheidung angetreten werden, bevor Sitzfälle vor die ordentlichen Gerichte gebracht werden.

Entsprechend der Bekanntmachung Nr. 24 der Wirtschaftlichen Vereinigung werden die Mitglieder der Abteilung Gurken der Wirtschaftlichen Vereinigung für die Zukunft auf Grund des nun mehr zum Abschluß gekommenen Gurkenanbauvertrags die für ihre Produkte benötigten Gurkenmengen in möglichst weitem Umfang durch Anbaurechte beschaffen. Doch hierbei insgesamt keine Vergroßerung der Produktion an Gurkenkontinenten jeder Art eintreten darf, sei nur der Vollständigkeit

wegen bemerkt. Unzweckhaft sind die in den letzten Jahren auf den Markt gekommenen Mengen an konkurrierenden Gurken jeder Geschwindigkeit nur um deswillen so außerordentlich hoher absatzfähig geworden, als der Druck der Konkurrenz der Fabriken untereinander übermäßig wurde. Es wird also auf eine möglichst weitgehende Entlastung von Anbaurechten entscheidender Wert gelegt, wodurch andererseits, wie wiederholt betont sei, eine Produktionsvergrößerung insgesamt unter seinen Umständen eintreten darf.

In gleicher Linie bewegen sich die Einswirkungen auf die Bauernschaft. Auch diese wird den Gesamtumfang der mit Gurken befassten Flächen unter keinen Umständen zu vergrößern haben. Diesbezüglich werden die Herren Landes- und insbesondere Ortsbauernführer ihren gesamten Einfluß dahin ausüben, daß unter keinen Umständen eine Vergroßerung der Gurkenanbauflächen eintrete. Die Fabriken werden dieses Verboten dadurch unterstüppen, daß sie nur mit denjenigen Pflanzern Gurkenanbauverträge schließen, die auch bisher schon Gurken geplantiert haben.

Ein Druck des Vertrags durch die Wirtschaftliche Vereinigung erfolgt nicht. Vielmehr werden die für die einzelnen Landesteile benötigten Exemplare im Benehmen mit den örtlich zuständigen Gruppenleitern hergestellt werden. Es ist dies um so zweitmäßig, als einerseits nicht die gesamten Preisfeststellungen für alle Gurkenarten und alle Landesteile in den einzelnen Verträgen übergegeben zu werden brauchen. Außerdem sind die „Aufwertungsverfügungen“ auch örtlich verschieden, so daß die Ausgabe der im Einzelfall benötigten Anbauvertragsformulare durch die Wirtschaftliche Vereinigung entfällt.

verlangen, sofern a) die Aufwertung 25 % des Goldmarkbetrags nicht übersteigt oder b) wenn nicht der Rennbetrag als Goldmarkbetrag der Aufwertung zugrunde gelegt ist. Eine Rügung des aufgewerteten Vertrags darf im Zwangsvergleich nicht vorgenommen werden, sofern die unter a) und b) genannten Voraussetzungen vorliegen.

Ein Beispiel zu a):

1. Eine 1910 entstandene Hypothekenforderung von 20 000 RM ist auf 5000 RM aufgewertet worden; dann müßten 5000 RM als langfristige Tilgungsforderung (Binsen 4%; Tilgung 15 bis 2 %) im Entschuldungsplan angezeigt werden. Verlust der Gläubiger Barauszahlung muß zugunsten des Sitzes, der das Geld zur Barauszahlung hergibt, je nach Rangstufe ein Abzug von 10 bis 20 % erfolgen. Es müssen also mindestens 4000 RM bar ausgezahlt werden.

2. Wäre die Hypothek statt auf 5000 RM auf 10 000 RM aufgewertet worden, würde der Betrag bei 5000 RM wie dorstig behandelt. Der darüber hinzu vorhandene Betrag muß in eine Tilgungsforderung umgewandelt werden. Seine Auszahlung kann nicht beansprucht werden. Binsen 4% Verlust als Zwangsvergleich durchgeführt, können diese letzten 5000 RM bis auf 50 % gefürchtet werden. Ungünstigstens würden also 4000 RM ausgedrückt und 2500 RM als Tilgungsforderung in den Entschuldungsplan aufgenommen.

Wenn bei der Berechnung des Goldmarkvertrags bei den zwischen dem 1. 1. 1918 und dem 14. 2. 1924 entstandenen Hypothekenforderungen gemäß § 8, Abs. 1, Nr. 1 des Aufwertungsbuches nicht der Rennbetrag, sondern der nach der Tabelle zum Aufwertungsbetrag ermittelte Betrag zugrunde gelegt und a. B. ein Aufwertungsbetrag von 5000 RM ermittelt ist, so würde im Entschuldungsverfahren die gleiche Regelung wie zu 1. Platz greifen.

Bei hingegen der Rennberate für die Aufwertung für solche während der Inflationszeit begründete Hypothekenforderungen zugrunde gelegt, dann kann eine Auszahlung überhaupt nicht beansprucht und im Zwangsvergleich eine Rügung des gesamten Aufwertungsbetrags bis auf 50 % vorgenommen werden.

Beispiel: Am 1. 1. 1932 wurden 100 000 RM auf Hypothek vergeben. Aufwertung erfolgte auf ein Drittel des Rennbetrags, also auf 10 000 RM Auszahlung kann nicht verlangt werden; beim Zwangsvergleich ist Rügung des fehlstehenden Tilgungsbetrags bis auf 5000 RM möglich.

Bei dem Antrag auf Barauszahlung kann die Entschuldungsstelle prüfen, ob dem Gläubiger unter Bedingung seines Falls, seiner Vermögenshaltungen usw. statt der Barauszahlung nicht auch die Abfindung mit Abflugbaldurkosten zugemessen werden kann. Zur Abfindung sind die Blätter eingezogen, werden die Knollen aus der Erde genommen und trocken aufbewahrt. Im Februar (April) bis Frühling (August) pflanzen man sie in Röhren oder zu mehreren in Töpfen, stellt sie in einen kalten Kasten und zieht sie erst, wenn der Antritt erfolgt ist. Die weitere Kultur ist die gleiche wie bei Sämlingen. Es sei darauf hingewiesen, daß mit wirklich gutes Saatgut verwendet werden soll, um schöne Pflanzen zu erzielen. Sämlinge werden kein gelaufen. Ihre Kultur kann wissenschaftlich empfohlen werden. M. L.

Wie hat sich Rosa Manetti gegenüber der Kultur für Kreuzpflanze benommen? Es läuft häufig geblüft und leicht blattiert werden. Später können die Blätter ganz abgezogen werden. Belegende Dungklüpfen nehmen die Pflanzen dankbar auf. Je nach der Bitterung räumi man die Pflanzen Ende Juli/August (Oktober) in ein Kothaus ein und stellt sie nach unter Glas. Die Temperatur soll ca. 5-7 Grad beitragen. Anfang Julmonat (September) stellt man sie etwas wärmer, ca. 12 Grad. Höhere Temperaturen vertragen die Pflanzen nicht. Sie werden dann in der Blüte sehr beeinträchtigt. Nach dem Blühen stellt man sie möglichst warm und trocken. Sind die Blätter eingetrocken, werden die Knollen aus der Erde genommen und trocken aufbewahrt. Im Februar (April) bis Frühling (August) pflanzen man sie in Röhren oder zu mehreren in Töpfen, stellt sie in einen kalten Kasten und zieht sie erst, wenn der Antrag erfolgt ist. Die weitere Kultur ist die gleiche wie bei Sämlingen. Es sei darauf hingewiesen, daß mit wirklich gutes Saatgut verwendet werden soll, um schöne Pflanzen zu erzielen. Sämlinge werden kein gelaufen. Ihre Kultur kann wissenschaftlich empfohlen werden. M. L.

Kann ein nach § 105 des Schuldenregelungsgesetzes dem Amtsgericht gegenüber aufgesetzter Rechtsstreit bis zur Entschuldungsstelle nicht widerufen werden? A. K. in 2.

Wenn ein Antrag vor dem 20. 9. 1932 dem Amtsgericht gegenüber ordnungsmäßig aufgestellt worden war, so kann der betreffende Betriebsinhaber die Besitzerteilung nach Art. 25, Abs. 8 der Durchführungsvorordnung widerrufen und das Entschuldigungsverfahren oder auch die Selbstentschuldigung nunmehr beantragen, wenn er § 81, die Erklärung zu dem Zweck abgegeben hat, um eine Leistung für seinen Betrieb, insbesondere eine Kalt-, Dünger- oder Samenlieferung zu erlangen. Der Widerruf muß bei dem Amtsgericht erfolgen, bei dem die Besitzerteilung abgelehnt ist und muß gerichtlich beurkundet werden. Hr.

Ich habe für einen betriebenen Gartner, der jetzt das Entschuldigungsverfahren beantragt, vor langer Zeit einen Sitz zur Sicherung ihrer Forderung gegen den Gartner-Berufspapier verhängt. Darf die Bank diese Papiere jetzt verkaufen? B. U. in 2.

Stein! Artikel 5, Abs. 2, Satz 1 des 2. Durchführungsgesetzes bestimmt, daß vom Zeitpunkt des Eingangs des Antrags auf Eröffnung des Entschuldigungsverfahrens an bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Antrag sowie

während der Dauer des Entschuldigungsverfahrens eine Verwertung dieser Papiere durch die Bank nicht stattfinden darf. Die Verwertung dürfte auch nicht erfolgen, wenn die Berufspapiere sogar zur Sicherheit übertragen wären. Hr.

Welche Binsen müssen für eine Aufwertungs-Vorbehalt gesetzt werden? L. B. in 2.

Für Aufwertungsbuchheiten sind grundsätzlich 6 % Binsen zu bezahlen. Wenn allerdings die Aufwertungsbuchheit bereits einmal ordnungsmäßig gefestigt war und nur auf Grund einer neuen Vereinbarung dem Schuldner weiterhin befreit werden soll, so ist der bei dieser Gelegenheit vereinbarte Binsel zu begleichen. Man kann dann eigentlich nicht mehr von einer „Aufwertungsbuchheit“ sprechen.

Die Festlegung des Binsbetrages von 6 % erfolgt durch die IV. Notverordnung vom 8. 12. 1931, Erster Teil, Kapitel III, § 2.

Die Verordnung über die Binsenleistung für den landwirtschaftlichen Realcredit vom 27. 9. 1932 hat an dieser Stellung nichts geändert, sofern die Aufwertungsbuchheit nicht die Tilgungsforderung für die Binsen 4%; Tilgung 15 bis 2 % im Entschuldigungsplan angezeigt werden. Verlust der Gläubiger Barauszahlung muß zugunsten des Sitzes, der das Geld zur Barauszahlung hergibt, je nach Rangstufe ein Abzug von 10 bis 20 % erfolgen. Es müssen also mindestens 4000 RM bar ausgezahlt werden.

Die Festlegung des Binsbetrages von 6 % erfolgt durch die IV. Notverordnung vom 8. 12. 1931, Erster Teil, Kapitel III, § 2.

Die Regelung über die Binsenleistung für den landwirtschaftlichen Realcredit vom 27. 9. 1932 hat an dieser Stellung nichts geändert, sofern die Aufwertungsbuchheit nicht die Tilgungsforderung für die Binsen 4%; Tilgung 15 bis 2 % im Entschuldigungsplan angezeigt werden. Verlust der Gläubiger Barauszahlung muß zugunsten des Sitzes, der das Geld zur Barauszahlung hergibt, je nach Rangstufe ein Abzug von 10 bis 20 % erfolgen. Es müssen also mindestens 4000 RM bar ausgezahlt werden.

Die Regelung ist gemäß Artikel 124 GSGB noch Landesrecht zu beurteilen. In Ihrem Fall kommen die Bestimmungen des noch im Preßfeld geltenden A.R. vom 6. 12. 1931 in Frage. Nach § 174 dieses Gesetzes müssen liegende Heden einen Abstand von 1½ Fuß von der Nachbargrenze haben. Eine besondere Bestimmung für Sträucher ist nicht getroffen worden. Allgemein ist jedoch anzunehmen, daß insofern keine Unterschiede zwischen Sträuchern und Heden bestehen. Auger den Bestimmungen des A.R. gelten noch zahlreiche provinzial- und ortsräumliche Vorordnungen. Eine Ausstellung ist hier unmöglich. Es empfiehlt sich in jedem Fall, vorher die für Sie zuständige Ortspolizeibehörde oder Landesbauernhof zu fragen. Sa.

Wie weit muß eine Hecke und eine Johannisbeerplanzung von der Grenze eines Grundstücks entfernt sein? F. H. in 2.

Die Frage ist gemäß Artikel 124 GSGB noch Landesrecht zu beurteilen. In Ihrem Fall kommen die Bestimmungen des noch im Preßfeld geltenden A.R. vom 6. 12. 1931 in Frage. Nach § 174 dieses Gesetzes müssen liegende Heden einen Abstand von 1½ Fuß von der Nachbargrenze haben. Eine besondere Bestimmung für Sträucher ist nicht getroffen worden. Allgemein ist jedoch anzunehmen, daß insofern keine Unterschiede zwischen Sträuchern und Heden bestehen. Auger den Bestimmungen des A.R. gelten noch zahlreiche provinzial- und ortsräumliche Vorordnungen. Eine Ausstellung ist hier unmöglich. Es empfiehlt sich in jedem Fall, vorher die für Sie zuständige Ortspolizeibehörde oder Landesbauernhof zu fragen. Sa.

Dieser Nummer ist ein Prospekt der Fa. Hans Seyfried, Landau (Pt.), über einen neuen, wasserfesten und preiswerten Gartner-Berufspapier bestellt, auf den wir hinweisen.</p